

RS Vwgh 2019/9/24 Ra 2019/03/0022

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.09.2019

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

Norm

GelVerkG 1996 §5 Abs1

GelVerkG 1996 §5 Abs3

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

GewO 1994 §87 Abs1 Z3

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2016/03/0086 E 21. Juni 2017 RS 3

Stammrechtssatz

§ 5 Abs 1 GelVerkG 1996 fasst im Zusammenhang mit Abs 3 unter dem Begriff der Zuverlässigkeit nicht nur Zuverlässigkeitsregelungen im Sinne der GewO 1994, sondern auch Tatbestände über die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben zusammen und geht in diesem Sinn von einem weiten Begriff der Zuverlässigkeit aus. Ferner hat der Gesetzgeber mit der Regelung des § 5 Abs 3 GelVerkG 1996 gegenüber § 87 Abs 1 Z 1 und 3 GewO 1994 besondere Bestimmungen getroffen (VwGH vom 26. Mai 2014, 2013/03/0153).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2019:RA2019030022.L04

Im RIS seit

27.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

27.05.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at